

Statuten Verein Toggenburger Biergilde

Version: 1.0

Datum: 13. Mai 2017



TOGGENBURGER BIERGILDE

Anschrift: Verein Toggenburger Biergilde
Präsident Tobias Kobelt
Waisenhausstrasse 5
CH-9631 Ulisbach SG

E-Mail: info@biergilde.ch

Internet: www.biergilde.ch

Abschnitt I: **Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 **Name und Sitz**

- ¹ Unter dem Namen «Toggenburger Biergilde» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Sitz der Toggenburger Biergilde befindet sich in der Gemeinde Nesslau (Kanton St. Gallen).

Art. 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt:

- a) Die Pflege und Förderung der Bierkultur im Toggenburg
- b) Die Pflege und Förderung des Bierverständnisses im Toggenburg
- c) Die Förderung des massvollen Genusses der Toggenburger Biere
- d) Die ideelle Unterstützung der Brauerei St. Johann AG

Abschnitt II: **Mitgliedschaft**

Art. 3 **Arten**

- ¹ Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Zwecks haben.
- ² Natürliche Personen sind mindestens 18 Jahre alt.

Art. 4 **Pflichten und Rechte**

- ¹ Mitglieder der Toggenburger Biergilde sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen des Vereins nachzuleben. Mitglieder tragen nach ihren Möglichkeiten zur Förderung des Vereins bei und bezahlen den Mitgliederbeitrag.
- ² Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5 **Aufnahme**

- ¹ Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
- ² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.

Art. 6 **Austritt**

- ¹ Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- ² Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich.
- ³ Der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

Art. 7

Ausschluss

- ¹ Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln, die Vereinspflichten wiederholt nicht erfüllen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ² Ein Ausschluss bedarf keiner Begründung.

Abschnitt III:

Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 9

Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
 - a) Revision der Statuten
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidenten des Vorstandes sowie Wahl der Revisionsstelle
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Gegenstände, die gemäss Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind
- ² Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Mitglieder haben Anträge dem Präsidenten spätestens sieben Tage vor der Versammlung einzureichen.
- ³ Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Eine Einberufung kommt auch zustande, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangen.
- ⁴ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- ⁵ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen und mit einfachem Stimmenmehr. Ergibt sich bei einer Beschlussfassung Stimmgleichheit, hat der Präsident den Stichtscheid abzugeben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 10

Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- ² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst und zeichnet kollektiv zu zweien. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- ³ Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 11

Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus mindestens einem von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren.

Abschnitt IV:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 12

Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Besitzt der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung Aktiven, so gehen diese nach Vorstandsbeschluss auf eine Organisation mit ähnlichem Zweck über.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Samstag, 13. Mai 2017 in der Brauerei St. Johann in Neu St. Johann angenommen.

Tobias Kobelt

Präsident Verein Toggenburger Biergilde

Ivan Louis

Aktuar Verein Toggenburger Biergilde